

BEITRÄGE ZUR TEXTGESTALTUNG DES SCHOLIASTA BOBIENSIS

Da binnen kurzem die Neuausgabe der Bobbioscholien bei Teubner erscheinen wird, möchte ich Gelegenheit nehmen, einzelne Stellen hier eingehend zu besprechen, um nicht später zu Nachworten gezwungen zu werden¹.

Den Reigen eröffne 342, 25. Ich muss dazu etwas weiter ausholen. Der Commentar zu Ciceros verlorener Rede de aere alieno Milonis beginnt auf p. 189 der Handschrift. An diese reiht sich unmittelbar 316. 315. Diese Seite schliesst mit 342, 21 Milonem. Die damit zusammenhängenden Seiten 318. 317 der Handschrift beginnen mit 345, 16 und reichen bis 346, 26. Das zweite Blatt, 194. 193. 184. 183 = 342, 26—345, 14 muss zwischen 315 und 318 gelegen haben, ist aber auf beiden Seiten durch eine Lücke von diesen getrennt. Auf p. 189 finden sich noch Reste des Quaternionenzeichens; demgemäss bildete 316. 15. 318. 17 die äusserste Lage eines Quaternio und 194. 93. 184. 83 eine der inneren. Da also die Stellung dieser letzteren Seiten unter sich durch äussere Gründe nicht bestimmbar ist (wie es Quaternionenzeichen wären), so könnte man sowohl die von Mai angeordnete Stellung 194. 93. 184. 83 als auch die ebenso mögliche 184. 83. 194. 93 wählen. Die Seitenzahlen der Handschrift beziehen sich auf die obere Schrift des chalcëdonischen

¹ Im Folgenden ist an Abkürzungen verwa. dt: C = die Handschrift. M = Mais Conjecturen. O = Orellis Conjecturen. m = Mais römische Ausgabe (Class. auct. tom. II. Rom 1838). o = Orellis Ausgabe (Zürich 1833 in Ciceronis opera vol. V pars II), auf die sich auch die Seiten- und Zeilenzahlen beziehen. St = Stangl (Rhein. Mus. N. F. 39 und Programm des Luitpoldgymn. in München 1894). Zg = Ziegler (Rh. Mus. 27. Programm des Maximiliangymn. in München 1873. Hermes 31). | = Zeilenschluss.

Concils. Auf allen vier angeführten Seiten ist diese in umgekehrter Richtung aufgetragen; indessen sind die Fälle gar nicht selten, dass vor der zweiten Verwendung des Pergaments die Lage umgebogen wird; zB. 249. 250. 251. 252: 249 = 235, 21—236, 6. 250 = 235, 1—21. 251 = 240, 31—241, 13. 252 = 240, 13—240, 31. Die Möglichkeit also 184. 83. 194. 93 zu wählen, ist vorhanden. Sie ergibt sich als nothwendig, sowie wir den Inhalt betrachten: Die Anordnung der einzelnen Punkte in Clodius' Rede geht klar aus 345, 8 hervor: Etenim tria, ut opinor, haec in Milonis personam questus es, de aere alieno, <de> vi, de ambitu. Damit stimmt der Anfang der Bemerkung des Scholiasten 342, 20 und wenn derselbe 341, 20 sqq. eine andere Anordnung angiebt, so werde ich an anderer Stelle meine Vermuthung hierüber aussprechen. Jedenfalls geht aus 345, 8 hervor, dass Cicero die Disposition seines Gegners nur deshalb erwähnte, um seine eigene daran zu knüpfen: ein Verfahren, das hinlänglich aus seinen anderen Reden bekannt ist. Demzufolge steht aber die Stelle an falschem Platze, gehört vielmehr dicht hinter die Einleitung. Das wird zur Gewissheit, wenn wir 343, 25 dazu ziehen: Nunc ad aliud transit: an aliquid Milo per vim facere conetur. Das heisst: Nach Erledigung eines Punktes geht Cicero zu dem zweiten, dem de vi über. Wir müssen also 342, 24—344, 3 hinter 344, 5—345, 14 stellen.

239, 17 . . . U . . . OΔNTE | . . . CIN (erste Lücke 4 cm = 8 Buchst., zweite 1 Buchst., dritte 3 cm = 7 Buchst.) fecerit sponte concedens Acmonensium videri falsam laudationem, tamen sequenti capite animadverte, quam vivaciter laudationem suam videri velit integri fuisse iudicia sqq. C. Zg will am Anfang schreiben id quamvis ante magni non fecerit etc. Dafür reicht der Raum nicht aus; auch ist von Mai und allen andern übersehen worden, dass nicht NON, sondern CIN in C steht. Das fecerit fordert eine dem tamen entsprechende Conjunction: cum. Ante führt mit der Lücke eines Buchstabens zwischen u und o auf paulo. Wenn damit auch die erste Lücke von 4 cm nicht ganz ausgefüllt wird, so schadet das nichts: Am Anfange der Zeile steht nämlich noch die letzte Silbe des Lemmas: TUR, und der Scholiast lässt gewöhnlich an solchen Stellen beim Anfang des Scholions etwas Raum frei. Der griechische Ausdruck ergibt sich aus dem Zusammenhang und namentlich 239, 10: hoc ipsum Cicero concessit = sponte concedens 239, 17: συγχώρησιν. Natürlich ist iudicii zu schreiben.

243, 20 Μεταφορικῶς accipe MINISTRATORE | HISENIM DICIT qui tela gladiatoribus suggerit ad quem modum vult intellegi etiam ab hoc accusatoribus crimina subministrari *C.* Dafür schreibt *m* ministratorem is [hic *o*] dicit, *Zg* ministrator is enim dicitur. Alle diese Versuche sind schon wegen des an dritter Stelle stehenden enim, das auch beim Scholiasten keine Parallele findet, nicht gelungen. Der Sinn ist augenscheinlich: 'Cicero nennt einen ministrator den, der den Gladiatoren Waffen zureicht: diesen Ausdruck wendet er hier metaphorisch auf Maeandrius an'. Mit dieser Interpretation wird *Zg* Conjectur sehr unwahrscheinlich: es handelt sich um den damals, dh. zu Ciceros Zeit in diesem Sinne gebräuchlichen Ausdruck, also wäre höchstens dicebatur am Platz. *is* (*m*) könnte doch nur auf Cicero gehen und gäbe dann ein erst durch Conjectur hergestelltes überflüssiges Flickwort. Dasselbe gilt von hic (*o*), wenn es 'dieser' bedeuten soll. 'Hier' wäre erst recht nicht zu brauchen, da ministratorem — suggerit der allgemeine, ad — subministrari der specielle Theil ist (ab hoc). — Alles drängt dahin, enim an die zweite Stelle zu bringen und die Fehlerquelle in his zu suchen, also entweder mit zwei Aenderungen Μεταφορικῶς accipe ministratorem (dh. den Ausdruck ministrator). Is enim dicitur zu schreiben, oder aber — und das scheint das Einfachere und Bessere — das unverständliche his zu streichen. Möglicherweise ist es aus dem nis des ministrator entstanden. Nach Inhalt und Form scheint mir diese Lösung am meisten zu befriedigen.

245, 9. Itaque . . . (Lücke von 5 + 1 em = 16 Buchst.) intulit plurimorum qui cum provincias administrarent hereditates sibi vindicaverint et aliquam plurimi vindicaturi sint quibus similiter obvenerit *C.* Vielleicht passt παραδείγματα in die Lücke, jedenfalls ist der Sinn durch exempla in *mo* richtig wiedergegeben. Die plurimi des Scholiasten erweisen sich bei näherem Zusehen als zwei: einer von der Kategorie derer, qui hereditates sibi vindicaverint, nämlich Lucullus, einer, cui similiter obvenerit, Vettius. Dass der Satz nicht in Ordnung ist, lehrt der Augenschein: der Relativsatz kann bis vindicaturi sint nicht weiter gehen, da quam plurimi ein neues Subject bringt. Also gehört vindicaturi sint in einen anderen Satz, dh. nach et ist eine Lücke. Ich ergänzte in Anlehnung an Ciceros Worte § 85 Tu T. Vetti, si quae tibi in Africa venerit hereditas, usu amittes an tuum . . . retinebis? und unter Vergleichung von 309, 1, wo ebenfalls ali in *C* steht, <minime dubitandum dicit, quin> oder

〈minime dubitat, quin〉, während Leo grade mit Benutzung des *ali* vorschlägt *a li*〈berta arreptam hereditatem defendit〉 *quam sqq.* Ich möchte gleich bei dieser Gelegenheit bemerken, dass es für solche Ergänzungen (entgegen *St* Ansicht) ganz gleichgiltig ist, ob sie in unserer Handschrift ganze Zeilen ausfüllen würden oder nicht: 1. kann der Schreiber sehr wohl auch nur einen Bruchtheil einer solchen oder mehr als eine in der Vorlage übersehen haben, 2. wissen wir von der Grösse der Zeilen in der Vorlage von *C* gar nichts: dass sie überhaupt von den in *C* vorliegenden verschieden waren, ist sogar, wenn nicht von der unmittelbaren, so doch von einer früheren Vorlage wahrscheinlich, da ohne Zweifel Abkürzungen in derselben gemacht waren (vgl. zu 293, 6).

245, 21 . . . O . . . | TO . . . FIDE (Lücken von $2\frac{1}{2}$ cm = 5 Buchst., 1 cm = 2 Buchst., 3 cm = 6 Buchst.) *Falcidio qui per luxuriam consumto patrimonio litteras calumiose compositas de avaritia Flacci ad matrem suam miserit ut prodigos mores huiusmodi mendicatio coloraret C.* *Zg* ergänzt 〈hic destruit〉 *fidem*. Die Correctur *fidem* aus *fide* ist nothwendig. Zur Ausfüllung der Lücken passt am besten unter Berücksichtigung der (erst nach *Zg*) gelesenen Buchstaben: 〈bene〉 *o*〈ra〉*t*o〈r destruit〉. Durch *bene* ist zwar der Raum nicht ganz ausgefüllt, das ist aber (vgl. zu 239, 17) auch nicht nöthig, da auf derselben Zeile noch der Schluss des Lemmas steht. Auf den Raum von 3 cm passt die letzte Ergänzung ganz gut, da *STIT* ganz schmale Buchstaben sind. — Der Brief des *Falcidius* an seine Mutter enthielt also die Beschuldigung, *Flaccus* habe ihm sein Erbe gestohlen; in Wahrheit (nämlich nach *Cicero* und dem Scholiasten) hatte er es selber durchgebracht. Wie kommt da eine Bettelei (*mendicatio*) hinein? Es ist natürlich *mendacio* zu schreiben, wodurch auch der Subjectswechsel vermieden wird. Derartige Verschreibungen kommen in *C* öfter vor: vgl. 236, 22. 242, 5. 304, 29. 311, 20.

257, 1 *Admirabiliter nec humilem se fecit in praecibus nec tamen plurimum adiuuisse testatus est C.* Es handelt sich um den Einfluss von *Ciceros* Fürbitte auf *Plancius'* Wahl zum *Aedil*. Der Redner hatte darüber gesagt: *aliquid . . . adtulimus etiam nos*. Solche *preces* haben aber den Beigeschmack von Bettelei. Um den Schein zu vermeiden, stellt er deshalb die Sache so dar, als ob das Volk ihm auf halbem Wege entgegen gekommen wäre: *ultro . . . se mihi . . . offerentis . . . rogavi*. Diesen Kunstgriff quittirt nun der Scholiast durch: *admirabiliter — precibus*. Da-

durch tritt das Gewicht von Ciceros Fürbitte so recht in den Vordergrund: plurimum adiuvisse testatus est. Wenn davor nec steht, ist der Sinn ja ins Gegenheil verkehrt. nec ist für et aus dem vorhergehenden nec verschrieben.

257, 7. Sagacissime animadvertit, quid a parte diversa posset opponi: non mirum, si nihil pro Plancio Tullius valuisse videatur, cum pro alio sibi coniunctissimo candidato viro (vir *mo*) potentissimus nihil promoverit, cum illi designando studeret. Gemeint ist Pompeius, der seinen Candidaten Ampius nicht durchbringen konnte. — Hier wollte nun Garatoni für nihil aliquid schreiben, Wunder half sich mit <non> nihil. *Zg* vertheidigte nihil. Dann schlug *St* vor ausser der Aenderung Wunders auch hinter studeret ein Fragezeichen zu setzen. Merkwürdigerweise ging nun *Zg* von seiner Ansicht ab und acceptirte dies. — Die Interpretation ist einfach: 'a parte diversa' heisst 'vom Gegner'. Behauptung des Laterensis: Plancius ist des Verbrechens der sodalicia schuldig und nicht legal gewählt. Ciceros Antwort: Er ist unschuldig und legal gewählt: unter anderem hat ihm auch meine Fürbitte geholfen. Laterensis: Du hast ihm gar nichts geholfen. Das ist auch nicht verwunderlich: sogar Pompeius hat Ampius nicht durchbringen können. Da du ihm also nicht geholfen hast, kann Plancius nur illegal gewählt sein, ist also schuldig. — Um dieser Antwort zuvorzukommen bemerkt nun Cicero: Es ist ein Unterschied zwischen unser beider Fürbitte gewesen usw. — Die Stelle ist demnach ganz in Ordnung; zudem kommt non nihil beim Scholiasten nie vor.

261, 21. Verum specta licentius (diligentius *Niebuhr mo*) omnem contextum huius . . . (Lücke von 5 + 1 cm = 14 Buchst.), ut intellegas oratorem more speciem quandam . . . (Lücke von 3 + 3½ cm = 15 Buchst.) in modum praescriptivum *C*. Der Zusammenhang ist folgender: Die iudices editicii waren durch die lex Licinia für die candidati eingerichtet worden, die sich des Vergehens der sodalicia schuldig gemacht hatten, einer besonderen Form des ambitus. Das Eigenthümliche dieser Einrichtung bestand darin, dass die Richter vom Ankläger ernannt wurden und dass der Angeklagte nur einen einzigen ablehnen durfte. Der Senat hatte das in der Voraussicht bestimmt, dass der Ankläger die Richter aus denjenigen Tribus nehmen würde, die von dem Angeklagten seiner Ansicht nach bestochen waren. Laterensis hatte nun Plancius de sodaliciis angeklagt, aber die Richter aus anderen Tribus genommen: wahrscheinlich (wie der

Scholiast meint), weil er besorgte, die von Plancius Bestochenen möchten ihm doch noch wohlgesinnt sein. Nun argumentirt Cicero § 36 sqq.: Die Meinung der Gesetzgeber war, der Ankläger solle die Richter aus den bestochenen Tribus wählen. Du, Laterensis hast das nicht gethan, also (mit Umwandlung des Vertheidigungsschlusses: 'Du hättest Plancius de ambitu belangen müssen' in einen directen Angriff): es lag dir gar nichts an dem crimen de sodaliciis, du wolltest nur selber die Richter bestimmen'. Wir haben hier einen Ausschnitt der Rede, der für sich ein Ganzes bildet: der Form nach ein Schluss, dem Inhalt nach eine Einrede, wie denn auch die Worte in modum praescriptivum als Uebersetzung des vorhergehenden nicht lesbaren griechischen Ausdrucks besagen. Dieser muss also μετάληψις (translatio) gewesen sein: gewissermassen (speciem quandam) eine Anzweiflung der Competenz des Gerichtshofs, da die Anklage auf ambitus hätte lauten müssen. Demgemäss ist hinter huius die Bezeichnung der Form ausgefallen συλλογισμοῦ. Damit aber bekommen wir noch keinen vollständigen Satz: es fehlt das Verbum zu oratore. *mo* ändern oratorem in oratorio ohne Grund: der Satz wird nicht besser und man würde nur das Verbum zu speciem vermissen; auch wüsste man nicht, worin der oratorius mos bestehen sollte. *Zg* schreibt oratorem more < suo > ohne etwas zu bessern. *more* ist überhaupt anstössig: in ihm das Verbum zu suchen, ist durch die Logik geboten. Ich schlage deshalb *movere* vor, das man mit 'zur Sprache bringen' übersetzen könnte, und das in Wendungen wie quaestionem oder accusationem *movere* namentlich in silberner Latinität und bei Juristen (denen ja auch praescriptivus gehört) öfter vorkommt. Es wäre demnach zu lesen: Verum spectat diligentius omnem contextum huius συλλογισμοῦ, ut intellegas oratorem *movere* speciem quandam μεταλήψεως in modum praescriptivum sqq.

265, 4 Quippe vir sapientia praeditus altiore non putavit iudicii futurum quidquid fecisset iratus *Com*. Es handelt sich wohl um Archytas, von dem Cic. Tusc. IV 36, 78 die Geschichte erzählt. Vor iudicii muss eine Lücke sein, da sonst der Satz unverständlich wäre. Ich schlage aus 239, 19 vor, < integri > iudicii zu schreiben.

269, 24 Ut haec inmodica creber fuisti et ab inpuentiae temeritate venientia *Omo*. Dass creber fuisti, Worte, die aus dem Vorhergehenden wiederholt sind, gestrichen werden muss, hat

Zg gesehen. Sowohl *m* als *o* als *Zg* aber halten die Worte für einen Ausruf; *Zg* vergleicht dazu 298, 13. Das ist doch recht zweifelhaft. Wäre es wirklich so, dann müsste man zum mindesten erwarten, dass im Vorhergehenden Laterensis' Worte wiedergegeben wären: ich will dabei gleich bemerken, dass mir auch 298, 13 nicht ganz sicher erscheint. Sonst kommt derartiges beim Scholiasten nicht vor: aber allenfalls lässt sich dort der Ausruf erklären: es liegt eben etwas ganz besonderes vor, wie der Satz mit *ut* zeigt. Hier aber ist gar kein Grund zur Aufregung, abgesehen davon, dass *ut* nur zu *inmodica*, nicht zum übrigen passt. Mir erscheint die Annahme einer Lücke, in der das von *ut* abhängige Verbum verschwunden ist, viel natürlicher; auch das fehlerhaft wiederholte *creber fuisti* hat das Seinige dazu beigetragen. Ich ergänze deshalb vor *et*: (<demonstret>), Leo nach *inmodica* (<dicat>).

280, 33 (Lücke von 5 cm = 12 Buchst.) *utebatur accusator ex eo videlicet adseverantes vere hanc a senatu caedem praedam, cum decreverit contra rem p. commissum videri quo exarsit set curia quoque domus M. Laepidi oppugnata esset C. mo* haben zunächst *utebantur accusatores* verbessert, dann *praedamnatam*, endlich *commissam*. Im folgenden schreiben sie (<Incendium dicit>) *quo exarsit non <solum Clodii pyra> sed sqq.* Mit diesen Verbesserungen erklärt sich *Zg* einverstanden. Sehr mit Unrecht! Denn zunächst haben sie unnöthigerweise *commissum* geändert, dann aber sind sie auch noch genöthigt, vor *domus* ein *cum* einzuschieben. So werden durch die recht zweifelhaften Ergänzungen noch an 2 Stellen 'Verbesserungen' von zweifelhaftester Güte erfordert. Der Sinn ist klar, wird aber durch die Lesarten in *mo* verwischt. Der Ankläger hat sich auf das dem Inhalte nach von Asconius 31, 20 mitgetheilte Senatsconsult berufen, das unter Pompeius Einfluss entstand. Die Stelle im Asconius lautet: (Pompeius duas leges) ex S. C. promulgavit, alteram de vi, qua nominatim caedem in Appia via factam et incendium curiae et domum M. Lepidi interregis oppugnata[m] comprehendit sqq. Der Sinn des Satzes beim Scholiasten kann also nur sein: 'Die Ankläger thaten dar, dass gegen Milo ein Präjudiz vorliege und zwar das S. C., durch welches der Brand der Curia und die Belagerung von Lepidus' Haus als *contra rem p. commissum* bezeichnet werden'. Die Fehlerquelle liegt in der Verschreibung *exarsitset* statt *exarsisset*. Damit muss beidemal *quo* in *quod* geändert werden, eine Verschreibung,

die zB. auch 249, 34 und 263, 9 (hier schon in *C* corrigirt) vorliegt, die aber eigentlich kaum einer Parallele bedarf, um einzuleuchten. Die Lücke am Anfange dürfte am besten mit κεκρυμένῳ ausgefüllt werden, das auch dem Raum entspricht. Ueber die Aenderungen im Anfang bin ich zweifelhaft: bei dem häufigen Vorkommen von Einschiebseln, noch dazu bei den Endungen in unserer Handschrift, ziehe ich utebatur accusator — adseverans vor und schreibe die ganze Stelle: κεκρυμένῳ utebatur accusator ex eo videlicet adseverans vere hanc a senatu caedem praedamnatam, cum decreverit contra rem p. commissum videri, quod exarsisset curia quodque domus M. Lepidi oppugnata esset. Damit ist auch das zweifellos richtige commissum gerettet.

281, 3 Nam M. Aemilius Laepidius qui interregno fungeretur respondit sqq. Hier schrieben *mo* nam cum M. Aemilius Lepidus und strichen qui; *St* dagegen schrieb für qui: cum unter der Annahme, dass durch den vorhergehenden Nominativ die Verschreibung entstanden sei. Diese Hypothese erschien mit Recht Gaumitz seltsam genug, um sie einer näheren Untersuchung zu unterziehen (Fleckeisens Jahrb. 1895 p. 132). Leider schüttete er das Kind mit dem Bade aus und schuf eine neue Conjectur, die die Lage noch complicirte. Er schlug vor: Nam <cum> M. Aemilius Lepidus qui<nque per dies primus> interregno fungeretur sqq. *St* hat in der Aenderung völlig Recht, nur die Begründung ist unverständlich; Gaumitz aber bessert an zwei Stellen und schiebt ohne jeden Grund überflüssige Dinge ein, die gleich darauf noch einmal zur Sprache kommen würden. Die Verschreibung geht auf eine Zeit zurück, in der der betr. Schreiber noch Abkürzungen brauchte. Da ist die Verwechslung Q (qui) für C' (cum) naheliegend. Die umgekehrte steht bei Gaius (apographon ed. Studemund) 180, 24. Auch das bei *St* aufgeführte qui für cuius ist am leichtesten so zu erklären: CUI' oder gar nur CUI wurde mit dem ausgeschriebenen QUI verwechselt.

285, 11 Consideremus itaque ad coniecturam duplicem sic praemunitam διήγησιν (Δ . . . Η . . . mit entsprechenden Lücken, die *Zg* ausfüllte), uter persona P. Clodi ad locandas inimicos insidias idoneam faciat et causas faciendi validissime instruat et alia semina futurarum quaestionum ad defensionem Milonis pertinentium ἐκ τοῦ (Lücke von 5 + 4½ cm = 23 Buchst.) praemuniat sollertissime utquae ita moderatus nec ullo molumento provocatus existimetur illud facinus cogitasse C. Ausser den selbstverständlichen Verbesserungen ut et für uter, inimico für

inimicos, utque und emolumento, die *mo* haben, schlägt nun *O* vor: moderetur, ne, wobei sich das moderetur auf Tullius beziehen würde. Dann würde die Fortsetzung heissen: 'dass von ihm, der durch keinen Nutzen veranlasst sei, geglaubt würde, er habe jenes Verbrechen sich ausgedacht', nämlich Clodius: aber der hatte ja Nutzen davon! Oder ne zu existimetur 'dass von ihm, der durch einen Nutzen usw. nicht geglaubt würde' usw., nämlich Milo: aber der hatte ja keinen Nutzen davon (beides nach Cicero)! Deshalb schrieb *St* statt moderatus moratus und bezog die Stelle auf Clodius. Aber dann ergiebt sich derselbe Einwand wie der gegen *O* erhobene. *Zg* hält deshalb die Stelle mit Recht noch für ungeheilt. Ciceros narratio enthält nach dem Scholiasten einen στοχασμὸς διπλοῦς und zwar a persona (nämlich Clodii) und a causa. Dabei aber nimmt der Redner auf diejenigen Fragen, die später zur Sprache kommen sollen, gleich Rücksicht und zwar in einem der Vertheidigung Milos günstigen Sinne. Die Ausführung des Scholiasten bezieht sich auf §§ 24—29 unserer Ausgaben, dh. die eigentliche narratio. In dieser ist von Milo kaum die Rede; trotzdem fällt auf ihn grade dadurch das beste Licht. Was muss das für ein guter Bürger sein, der dem eversor reip. gegenübertritt! Wie wenig muss ihm daran liegen, Clodius auf die Seite zu schaffen, wo er Clodius, nicht dieser ihm, im Wege steht!¹ Das sind die semina futurarum quaestionum des Scholiasten: die quaestiones selbst werden später abgehandelt (von § 32 an). Da kehren gleich die causae faciendi wieder. Cicero arbeitet bei dem ganzen also auf Milos Vertheidigung hin: folglich kann der Satz mit utque nur auf diesen gehen, nicht auf Clodius. Der Scholiast will — wenn auch nicht grade schön — beide ut-Sätze in Parallele stellen und eindrucksvoll auf die Endabsicht Ciceros in dem Nebensatz mit utque aufmerksam machen. Diese Erwägungen fordern ein <non> vor existimetur. Derartige Ausfälle sind in den Scholien sehr häufig. Ich halte damit die Stelle für geheilt, denn die Beziehung auf Milo liegt nun klar zu Tage: sie noch durch ein Einfügen des Namens, der ja schon kurz vorher vorkommt, handgreiflicher zu machen, ist unnöthig. Der Satz bedeutet also: 'Die narratio enthält einen στοχασμὸς διπλοῦς ἐκ προσώπου καὶ ἐξ αἰτίας.' Dabei wird von Cicero von vornherein für die künftigen Fragen Milo ins beste Licht gesetzt. Als Resultat ergiebt sich damit, 'dass ein mass-

¹ Auch der καιρός § 28 (cf. 285, 30) gehört hierher.

voller Mann¹, der nicht einmal Nutzen von seines Gegners Tod hatte, nicht den Mord beabsichtigen konnte². Nebenbei müssen die angeführten griechischen Worte in die Lücke ergänzt werden².

286, 14 muss mit 368, 6 zusammen behandelt werden. Die Stellen lauten in *C*: cum dominum crederent interemptum, fecerunt id servi Milonis, deinde κατὰ γένεσιν (ganz mit Mennig geschrieben) criminis causa, sed ut factum est sqq. (Lücke von 1 Zeile + 1 cm = 18 Buchst.) iusta dignitatem personae (Lücke von 4 cm = 10 Buchst.) κτησεως κατὰ γε . . . (Lücke von 1 cm = 2 Buchst.) σιν; in excessum locus totus effunditur cum indignatione vehementi sqq. Mit κατὰ γένος in (*mo*) ist natürlich bei der ersten Stelle nichts anzufangen: Dafür hat *Zg* κατ' ἐπέθεσιν vorgeschlagen. Nun ersteht aber der Stelle in 368, 6, das *Zg* nicht gelesen hat, ein Helfer. Augenscheinlich handelt es sich bei beiden um denselben rhetorischen terminus. An der letzteren zeigt die unmittelbare Fortsetzung die Uebersetzung von μετ' ἀγανακτήσεως. Dann aber folgt: Fit enim coniectura incidens, an P. Syllae nomen subtraxerit Cicero sqq. Es handelt sich also um einen Nebenpunkt, der seinerseits erst wieder durch στοχασμός (coniectura) zu erschliessen ist. Ganz ebenso bei 286, 14, nur dass der Scholiast sich da an dem rhetorischen terminus genügen lässt: es ist durch Vermuthung zu entwickeln, ob die Sklaven auf Milos Befehl handelten oder nicht. Quintilian, an dessen rhetorisches System auch sonst die Scholien erinnern, sagt nun III 6, 53: alii sex status putant: coniecturam, quam γένεσιν vocant sqq. Der Scholiast hat dieses γένεσις gleichbedeutend mit στοχασμός gebraucht, und damit sind beide Stellen geheilt. Natürlich ist statt iusta iuxta zu schreiben und vor criminis causa die Worte <non derivandi> zu ergänzen. *Zg* nimmt mit <dicam enim aperte> unöthiges dazu.

289, 19 heisst in *C* hinter dem Lemma Hoc necesse est intra nudam propositionem, adiecit suum testimonium, qui testamentum Cyri signaverat. Et posset adversariis esset alia responsio, ut allegarent, etsi certissimus de mortem Cyri et de facto testamento cavisset, adiecit orator sqq. *mo* verbesserten esse und morte. *St* schob eine dringend nothwendige Coniunc-

¹ moderatus im Gegensatz zu Clodius' furor § 27.

² Krause conjicirt, einem ähnlichen Gedankengange folgend, für ut quae: ut qui ohne <non>. Es will mir scheinen, als ob dann der

tion vor esset ein: <ne>¹, Halm corrigirte den Anfang glänzend in hoc ne esset. Auch diese Corruptel stammt aus der Zeit der Abkürzungen: Es stand da: NEĒĒT. Daraus las der Abschreiber bei der Auflösung N'ĒĒET, verband N' (= nec) mit ĒĒ = esse und schob nun zwischen E und T ein s = est. So steht für EST zB. Gaius (apogr.) 120, 11 umgekehrt ET. Aber später liegt noch ein Anstoss vor. Die allegatio der Gegner muss aus dem vorhergehenden und folgenden Lemma gewonnen werden. Die Gegner würden ohne Ciceros Worte: 'Testamentum palam fecerat et illum heredem et me scripserat' eine Einwendung haben. Es handelt sich darum, was der Bote Clodius meldete. Clodius' Freunde behaupten: 'Cyrus Tod', Cicero dagegen: 'Milos Kommen, denn Cyrus Tod wusste Clodius schon'. Um das glaubhaft zu machen (= hoc ne esset intra nudam propositionem), führt sich der Redner zunächst als Zeugen ein: 'una fui, testamentum simul obsignavi!' Da aber könnten die Gegner noch eine Einwendung erheben, und gegen diese sind Ciceros obige Worte gerichtet. Also hätten Clodius' Freunde sagen können: 'Allerdings war Clodius sicher, dass Cyrus starb, auch, dass er ein Testament gemacht hatte; er wusste nur nicht, ob er Erbe war, da jener geheim testirt hatte. Der Bote meldete ihm nun hierüber das Genauere.' Hiervon steht nun aber nichts im Text. Grammatisch fehlt da der von allegarent abhängige Accusativus cum Infinitivo, augenscheinlich bei cavisse; dies ist, da in der Lücke das von etsi abhängige Verbum ausgefallen ist, nun selber in den Conjunctiv gerathen, obwohl es das Verbum des Accusativus cum Infinitivo war. Ich schlage deshalb vor: ut allegarent, etsi certissimus de morte Cyri et de facto testamento <fuisset, tamen de hereditate Clodium> cavisse.

290, 21 prospexit illud futurum pro Milone, si inter extremas calamitates eum civem referret, cuius interitus felicitati publice iudicetur *C. mo* haben durch *sic cod.* schon auf publicae gewiesen. Dann aber ist felicitati iudicare unmöglich und muss in adiudicare geändert werden vgl. 266, 3, wo es in ganz demselben Sinn gebraucht wird.

293, 5 Quippe si responsioni criminum ab iis, qui ante egerant, satisfactum est, non tamen voluit ea, quae remota essent in negotio, dicere, quam illam noluit, de quibus alii perorasse

Nebensatz keine rechte Spitze hat: ut qui = quippe qui kommt übrigens beim Scholiasten nie vor.

¹ <cum> wäre mir lieber.

iam videbantur, iterare *C*. Andere haben auf die einzelnen Beschuldigungen geantwortet, Cicero will über das ganze Leben, den Charakter des Sestius reden (§ 5), also das, worüber seine Vorredner sich ausgelassen haben, nicht noch einmal bringen: illa (*mo*) noluit, de quibus alii perorasse iam videbantur, iterare. Das quam vor illa erfordert ein tam (wie 293, 20), wie *M* schon gesehen hat. Es handelt sich also nur um die Worte non voluit ea, quae remota essent in negotio, dicere. a (*O*) statt in ist nach 355, 13 in doctrinae studiis alienus (wozu *Zg* Cic. de fin. I 6, 17 in physicis totus alienus vergleicht) unnötig. Die remota in negotio sind alle die Dinge, die Cicero § 5 unter der Rubrik: de omni statu P. Sesti aufführt. Diese wollte er besprechen: dadurch wird der Gegensatz voluit — noluit scharf. Der Anstoss liegt dem Sinne nach in non. TAMEN für TAM deutet wahrscheinlich schon auf die Abkürzung TM für tamen hin, ebenso ausser den zu andern Stellen schon genannten zB. 344, 14 uere autem für uerum etiam: UEREAT für UERUET. 263, 17 non statt ne: vor folgendem D wurde E übersehen und nur N gelesen, 357, 14 zweimal qui statt quantum, qui für QT. durch falsche Auflösung, 277, 15 in für non, in *C* schon corrigirt aus I für N, 275, 11 wieder in *C* corrigirt: uitaput Clodi: AP. = apud AP. = a P.; dem entsprechend hat an unserer Stelle zweifellos N gestanden, was mit N verwechselt wurde. Es ist also nunc zu schreiben.

293, 18 Nam P. Sesti pater ad tribunatum usque processerat; ne videretur indignus ceteris honoribus fuisse (non tam uti voluit), inquit, 'quam dignus videri', ut summae continentiae virtutisque quod meruit *C*. Der von ut abhängige Coniunctiv fehlt, weshalb *mo* (sit) haben. Der Sinn wird dadurch nicht klarer: die summa continentia et virtus des Vaters des Sestius bestand natürlich nicht darin, dass er die Aemter verdiente, sondern dass er sie zwar verdiente, aber nicht bekleiden wollte. Um nun der Conjectur (sit) aufzuhelfen, hat Krause ein zweites Einschiesel versucht: (quod noluit,) quod meruit. Aber abgesehen davon, dass es immer misslich ist, an zwei Stellen einzuschieben, ist doch die Conjectur zu gesucht: als das, quod meruit, die Aemter zu betrachten, geht nicht gut an. Leo hat logisch getheilt und mit Verwerfung des (sit) geschrieben: continentiae; (videatur, quod abstinuit,) virtutisque, quod meruit. Ich glaube nicht, dass der Scholiast so scharf schied: es scheinen

continentia und virtus ohne sonderlichen Unterschied gesetzt zu sein: mit moderatio zusammen erscheinen sie 362, 24 wieder. Mir ist Halms Vorschlag, mit Ergänzung des sit am Schluss quod otium maluerit zu schreiben, wenn er auch unannehmbar erscheint, deshalb sympathisch, weil auch ich die Corruptel in den letzten Worten suche. Wenn quod verschrieben war, so musste auch meruerit zu meruit werden. Die Scholien wimmeln von den fürchterlichsten Schreibfehlern: eine der Vorlagen muss sehr un deutlich geschrieben oder ein Copist äusserst flüchtig abgeschrieben haben: nach Verschreibungen wie in 281, 1. 3. 284, 3. 357, 14 traue ich *C* auch quod statt laudem zu.

294, 14 Et eleganter hoc omne victoriae meritum derivat in P. Sestium quaestorem, quasi eius incitamento factum sit, ut Antonius parceret, subdidit μετὰ κολακίας: 'homini studioso fortasse victoriae'; nam 'fortasse' dubitativum est *C*. Die Stelle zweifellos zu heilen ist bisher noch niemand gelungen und wird der Lage der Sache nach auch kaum möglich sein. Uebersehen ist bis jetzt ein nebensächlicher Fehler: Da von dem victoriae meritum weder im Lemma noch im ersten Satz des Scholions die Rede ist, so befremdet hoc und muss in hic verbessert werden. In der Hauptstelle: ut Antonius parceret bessert *M* parceret in vinceret, *St* in proliaret, Krause in decertare pararet. Gegen alle drei Versuche ist zu bemerken, dass parceret durch das folgende pepercit geschützt wird. Vinceret ist paläographisch, proliaret grammatisch unmöglich. Krauses Ergänzung — er schiebt ein et vor subdidit ein — ist dem Sinn nach nicht anzufechten. *Zgs* Verbesserungsversuch ist unverständlich: er will schreiben: factum sit. Ut Antonio parceret sqq. Aber was ist denn geschehen? Die Beziehung auf meritum ist doch unzulässig und die auf victoria auch beim Scholiasten unmöglich. *O* hat richtig erkannt, dass zwischen Antonius und parceret eine Lücke sein muss: er ergänzte: ut Antonius <arma caperet. Huic ut> parceret sqq. Aber die Lücke muss erheblich grösser gewesen sein: das folgende nam muss etwas begründen, das in der Lücke stand, sonst schwebt es in der Luft: Halm ist einen falschen Weg gegangen, als er vorschlug κολακίας in ἀμφιβολίας zu ändern, damit er die Beziehung für nam bekäme: beide Anstösse müssen durch richtige Ergänzung zu beseitigen sein. Mit Benutzung von Krauses Conjectur schlage ich deshalb vor, zu schreiben: ut Antonius <pararet decertare. Verum ut illum perstringeret simulque ei> parceret, subdidit μετὰ κολα-

κίας sqq.: 'Cicero will Antonius einerseits im Interesse des Sestius einen Hieb versetzen, andererseits doch ihn schonen: deshalb sagt er (mit einer Schmeichelei) 'homini studioso fortasse victoriae', denn 'fortasse' bezweifelt'.

296, 29 CXH (Lücke von $\frac{3}{4}$ cm + 1 Zeile oder 1 Zeile = 20 oder 17 Buchst.), quippe et multa iam dixit et plura dicturus est; intercurrentes ergo correctio sanat obtreptione, ut ratio magis defensionis quam loquacitas existimetur C. Das σχῆμα ist wohl nicht, wie Halm vermuthet, die προδιόρθωσις, sondern die ἀμφιδιόρθωσις, die das Scholion mit 'intercurrentes correctio' übersetzt, und die grade da angewandt wird, wo Einwürfe gegen Vorhergehendes (quippe et multa iam dixit) und Folgendes (et plura dicturus est) von vornherein widerlegt werden sollen. Die ἀμφιδιόρθωσις fasst also προδιόρθωσις und ἐπιδιόρθωσις zusammen. — Am Schluss will St oratio für ratio einsetzen. Geheilt wird dadurch nichts, im Gegenteil: oratio defensionis ist für den Lateiner unverständlich, ratio gut. Auch greift er loquacitas an, das doch augenscheinlich durch den Gegensatz geschützt ist. Zg liest statt defensionis defensio, ohne dadurch etwas zu nützen, denn man kann doch unmöglich von einer Rede sagen (er nimmt auch oratio an), sie sei mehr Vertheidigung als Geschwätzigkeit. — An den Wörtern ist nichts zu ändern, da sie sich gegenseitig schützen, wohl aber ist hinter loquacitas eine Lücke anzunehmen, die ich mit <in esse verbis Ciceronis> füllen möchte. Dieser Zusatz passt zu beiden Nominativen.

298, 2 Haec enim . . . (Lücke von $1\frac{1}{2}$ + $1\frac{1}{4}$ cm = 8 Buchst.), qua dicit multos sic opinatos, ostendit verum fuisse et medetur sibi sqq. Cmo. Das sibi beweist, dass hac zu schreiben ist, woran sich Halms ἀμφιβολία oder ὑπονοία schliesst, wie 264, 18 St richtig quae in qua verwandelt hat.

307, 16 Εὐσήμως κατὰ (Lücke von $4\frac{3}{4}$ cm = 12 Buchst.). Opportunissime fingit ipse Tullius illas partes itineris, qua soleret Appius commeare autem vera scimus viam, quae per Campaniam ducit, sub hoc nomine celebrari sqq. Augenscheinlich fehlt der von fingit abhängige Accusativus cum Infinitivo; es ist zu ergänzen commeare <Appiam viam vocari. Re> autem sqq. und nach κατὰ: ἀμφιβολίαν oder ὁμωνυμίαν.

309, 15 Acute rapuit, non ut se purgaret tantum, verum etiam ut in eundem P. Vatinius crimen huiusmodi retorqueret C. Ich meine nicht, dass rapuit verdorben ist, wie o andeutet, —

Leo schreibt aberravit dafür —, glaube vielmehr an den Ausfall eines griechischen terminus, da rapuit genau so 270, 22 acute rapuit ex eodem proposito validam responsionem und 350, 15 cito rapuit pro se argumentum vorkommt. Als solche würden sich συλλογισμὸν, ἐπιχείρημα oder in Uebereinstimmung mit einer anderen neu entzifferten Stelle ἐπιχείρημα ἀπὸ τῶν ἔργων τοῦ ἀντιδίκου darbieten.

311, 24 sqq. Idem muros Atheniensium restituit contra quam pactum convenerat cum Lacedaemoniis. Idem tamen ostracismo damnatus; quod erat apud Athenienses proditionis absens damnatus Corcyram demigravit C. Die Stelle steht in der Lebensbeschreibung des Themistocles, die der Scholiast aus Nepos abgeschrieben hat. Sämmtliche derartige Entlehnungen verrathen theils durch ihre eigenthümlich abgebrochenen Sätze, theils durch unendlich lange, sehr ungeschickt aneinandergefügte Perioden, dass sie nicht des Scholiasten Eigenthum sind. Ich glaube heut auch, dass sich die eigenthümlichen Stellen 336, 20 sqq. und 337, 5 sqq. zB. so erklären und dass in ihnen nichts von dem ursprünglichen Text geändert ist. — O wollte bei der vorliegenden Stelle damnatus in damnationis genus ändern, mo streichen damnatus kurzer Hand ganz. Allerdings fällt die doppelte Setzung von damnatus auf und ebenso die mangelnde Verbindung zwischen den beiden: aber eben diese Ungeschicklichkeiten setze ich auf das Conto des excerptirenden Scholiasten, der im Nepos las (8, 1): testularum suffragiis e civitate eiectus Argos habitatum concessit Lacedaemonii legatos Athenas miserunt Hoc crimine proditionis absens damnatus est. . . . Corcyram demigravit. Nepos hat also richtig zwei damnationes und zwischen beide fällt der vom Scholiasten nicht erwähnte Aufenthalt in Argos (nachher hat er absens abgeschrieben und apud Athenienses zugefügt, weil die Sache sonst ganz unklar geworden wäre). Nach mo und O hätten wir aber nur eine Verurtheilung durch ὄστρακισμὸς wegen proditio. Das geht nicht, und wir müssen als kleineres Uebel die ungeschickte Wiederholung (auch ohne est, was öfter vorkommt) stehen lassen: hat doch 229, 30. 31 an dem doppelten quodammodo kein Mensch Anstoss genommen.

312, 31. Poenus Hannibal, cum multos per annos Italiam gravissimis cum cladibus adfecisset, ad extremum in Africam decreto Karthaginensium revocatus congressione apud Zamam facta superatus a P. Scipione, cum vereretur NECQ̄ | MERCES-CAPISCIPIO populo R. dederetur a suis civilibus afit sqq. C.

cum ist genau so zu streichen wie non 342, 4 als Wiederholung aus dem Vorhergehenden; ferner ist *afuit* mit Gaumitz in *aufugit* zu ändern; *civibus* ist selbstverständlich, übrigens ein hübsches Beispiel zu 245, 23 s. o. Was bedeuten nun aber die Worte *nec merces capi Scipio in C?* *mo* haben *ne* emendirt und im übrigen alles gestrichen; *Zg* hat nur mit der Aenderung *mercede* versucht, etwas zu retten; das Uebrige streicht er auch, nämlich, wie er schreibt: *APISCIPIO*. *mercede* hiesse dann: 'für einen Geldpreis'. *merces* ist völlig unverdächtig und kommt 358, 23 *mercedem silentii* wieder vor. Gerade diese Stelle führt darauf in den folgenden Buchstaben den zugehörigen Genetiv, ohne den *merces* unverständlich wäre, zu suchen. Aus *CAPIS* ergibt sich da leicht *PACIS*. 'Preis für den Frieden' ist Hannibal. Als Parallelen gehören hierher zB. 300, 17 *ipso* statt *Piso* 307, 9 *martis* statt *matris*, 311, 16 *Xersex* statt *Xerxes*, 322, 6 *Autinius* statt *Vatinius*. Das Folgende ist ohne Zweifel durch Aehnlichkeit der Buchstaben zu *cipio* verdorben, zumal da das Schluss-S von *pacis* dazugezogen wurde. Da führt denn die Nothwendigkeit des Hinweises auf den, der *merces pacis* ist, andererseits die des Gegensatzes zu *a suis civibus* auf *ipse*. Wenn man mit dieser Corruptel Stellen wie 310, 22 *sedulitates* für *sed utilitates*, 366, 1 *videolenitie* für *violentia*, 350, 1 *severitate* für *hereditate* vergleicht, erscheint sie noch nicht einmal schlimm.

316, 23 *Quaestore lege Titia provinciam tacitam et quietam*. Hic igitur *Vatinius aquariam sortitus erat C*. Die sämtlichen Verbesserungsvorschläge, die Beachtung verdienen, gehen von der Annahme einer Lücke aus, denn *mo quaestor e lege Titia* ist unverständlich, *Sts quaestori e lege Titia* unmöglich. Die richtige Stelle für die Lücke hat Halm angegeben: nach *quaestore*. *(obtinebat) quaestor e lege sqq.*, wie *O* wollte, ist mit dem Folgenden zusammengehalten, ebenfalls unverständlich, *(habebat) quaestor* (Schilling) nur eine Verschlechterung von *Os Conjectur*. Auch Gaumitz *(obtinuerat enim Sestius) quaestor sqq.* bessert die Sache nicht: *Sestius* gehört gar nicht hierher, sondern wie Halm, den die Späteren leider gar nicht beachtet haben, schon sah, sind die Worte *quaestor — quietam* aus *pro Murena* 8, 18 entnommen. Dann aber liegt ein viel grösserer Ausfall vor; der Scholiast musste doch erst seine Worte als Citat aus jener Rede bezeichnen. Zweifellos ging diesem die Erwähnung der *lex Titia* voraus, denn der Scholiast will das *sortiri provincias grade*

durch das Citat erklären. Ich schlage als Ausfüllung der Lücke vor: QuaeSTORE(s ex lege Titia provincias suas sortiri solebant. Cuius rei meminit Cicero in ea oratione, quam pro Murena habuit, dicens eum habuisse quaeSTOREM) lege Titia sqq. Fehlerquelle wäre das doppelte Vorkommen von quaeSTOR. Das folgende Vatinus igitur schafft dann den Gegensatz zu Murena.

317, 17 Iam dictum est servante de caelo Bibulo consule hunc Vatinium legem tulisse de imperio Caesaris, ut exercitum et Illyricum et Gallias duceret. Statt et Illyricum schreiben *mo* per Illyricum, wodurch der Sinn nicht klarer wird. *Zg* schlug vor: et <in> Illyricum et <in> Gallias, wie mir scheint noch bedeutend schlechter. Die Sache selbst ist bekannt. Cäsar hatte schon durch die lex Sempronia Gallia ulterior erhalten, als ihm Vatinus noch die citerior, Illyricum und drei Legionen zuschanzte. Der Scholiast will den Inhalt dieses Gesetzes darstellen; die wesentlichen Theile: exercitus, Illyricum, Galliae (also ist die Vatinia mit der Sempronia aus Unachtsamkeit verquickt) sind vorhanden und richtig durch et — et verbunden. Die Worte selber sind unverdächtig bis auf duceret, das sich wohl mit exercitum, nicht aber mit den andern Substantiven verbinden lässt, der Sinn ist unklar. Der Fehler muss also in duceret liegen, dessen erste Buchstaben den Anfang von duas bilden. Ich schlage vor: ut exercitum et Illyricum et Gallias du<as provincias accip>eret.

318, 28 Hic collegae intercesserant P. Vatinio iubenti M. Bibulum in invidiam duci C. Warum hic von *mo* in hi geändert ist, verstehe ich nicht: die tribuni intercedirten eben an der tabula Valeria, wie der Scholiast sagt: loci nomen sic ferebatur. Nebenbei: natürlich ist für invidiam vinela (vincula O) die richtige Emendation. *Zg* meint, custodiam (das Halm ganz nebensächlich erwähnt) schlosse sich mehr der Ueberlieferung an: im Gegentheil: aus INUICLA wurde INUIDIA⁻, wovor dann ein in eingefügt wurde; eigentlich ist, da vinela mit Abbriviatür geschrieben war, nur D mit CL verwechselt, wie zB. 313, 2 ACLANTIODU⁻ statt ADANTIOCHU⁻ steht.

324, 23 A P. Clodio cum reum Vatinus, qui adversus Milonem testimonium diceret C. Die Stelle ist sinnlos überliefert: grammatisch fehlt das Verbum des Hauptsatzes, und da cum reum ganz unverdächtig ist, auch das des Nebensatzes. *Ms* coarquit Vatinium ist unverständlich. *Zg* hat natürlich auch an eine Lücke gedacht, aber ganz unnöthigerweise cum verdächtig: er

fasst es als Schluss von <inimi>cum auf. Eine Ergänzung ist so unmöglich. Cicero sagt § 40: Quæro, quæ tanta in te vanitas . . . fuerit, ut in hoc iudicio P. Annium . . . laudares, cum in eundem nuper ab eadem illa taeterrima furia productus ad populum . . . falsum testimonium dixeris. Daraus ergibt sich die Ergänzung an unserer Stelle: cum reum <faceret P. Sestium, productus est ad populum> Vatinius.

358, 11 Ab exemplo adiudicando . . . hæc argumentatio impletur C. Der Beweis, dass Sulla dem Archias das Bürgerrecht gegeben hätte, wird ἐκ παραδείγματος geführt: einen schlechten Dichter beschenkte er, wie viel mehr Archias. adiudicando ist aber unmöglich, Os adducendo hilft nichts, iudicando ist das einzig mögliche; der Scholiast braucht das Gerundium sehr gern: ich führe nur einige Beispiele an: 257, 17, wo O richtig vindicando verbessert hat; 260, 16 ad fingendo, 269, 22 dicendo 295, 6 iudicando, 343, 12 inferendo. So ist auch 312, 27 dispensandis, das aus den vorhergehenden Formen entstanden ist, in dispensando zu emendiren.

358, 25 De versiculis nec egregio cultu nec amoena varietate nec eminentibus figuris carmen instructum *Cmo. St* schrieb für de id est und statt instructum structum. *Zg* hält die erstere Aenderung dadurch für widerlegt, dass $\bar{E} = est$ in unserer Handschrift unmöglich sei: aber dann ist es eben in einem früheren Exemplar möglich. Auch er glaubt, dass das Scholion verdorben ist. Ich kann diese Meinung nicht theilen. De versiculis gehört parallel mit den durch nec — nec verbundenen Satztheilen zu instructum: 'ein aus schlechten Versen, ohne feine Ausarbeitung, ohne angenehme Abwechslung und ohne hervorragende Figuren hergestelltes Gedicht.' Das Ganze ist Erklärung und (grammatisch) Apposition zu pingue quoddam genau wie 343, 27 Calvinum et Messallam zu duo consules. Krause macht mich darauf aufmerksam, dass die Ablative auch zu versiculis als Abl. qualitatis gezogen werden können: 'ein aus schlechten Versen, die keine feine Ausarbeitung etc. haben, hergestelltes Gedicht'.

362, 26 Qua exsecutione simul et invidia liberat auctoritatem suam et impetrabilis facit, quod ad Syllam victoriae locutus est C. Syllae victoriam ist nothwendig und von *mo* eingesetzt. Was heisst aber: 'er macht seine Vertheidigung erreichbarer?' Das ist ein Unsinn, dem durch impetrabilis abgeholfen wird; vgl., um nur ein Beispiel herzusetzen: dixerit für dilexerit 258, 13.